

## **ANTRAG**

**der Fraktion DIE LINKE**

### **Regelungen zum Mutterschutz verbessern und selbstständig erwerbstätige Frauen mit einbeziehen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass

1. in der Bundesrepublik Deutschland gesetzliche Regelungen zur Verbesserung des Mutterschutzes getroffen werden, darunter die Verlängerung der Mutterschutzzeit auf 20 Wochen bei vollem Lohnausgleich, die Verlängerung des obligatorischen Teils des Mutterschaftsurlaubs nach der Geburt bei Frühgeburten und Mehrlingsgeburten um einen zusätzlichen Monat pro Kind sowie ein Recht auf Elternurlaub für Lebenspartnerinnen/Lebenspartner von mindestens zwei Wochen bei vollem Lohnausgleich.
2. die Richtlinie 2010/41/EU zur Verwirklichung des Grundsatzes zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, mit dem Ziel umgesetzt wird, die gravierende Schlechterstellung von selbstständig erwerbstätigen Frauen gegenüber abhängig beschäftigten Frauen im Bereich des Mutterschutzes zu überwinden.

**Helmut Holter und Fraktion**

**Begründung:**

Am 20. Oktober 2010 stimmte das Europäische Parlament in Erster Lesung für eine Erweiterung der Richtlinie 92/85/EWG zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen. Die darin vorgesehenen Neuregelungen beinhalteten unter anderem die Verlängerung der Mutterschutzzeit auf 20 Wochen sowie das Recht auf einen mindestens zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub bei vollem Lohnausgleich. Die Arbeitsministerinnen/Arbeitsminister im EU-Ministerrat sprachen sich gegen die einheitlichen Mindestkriterien für den Mutterschutz in der Europäischen Union aus. Familienministerin Dr. Kristina Schröder und Arbeitgeberpräsident Dr. Dieter Hundt argumentierten auf nationaler Ebene gegen eine Verbesserung des Mutterschutzes mit den zu erwartenden Mehrkosten. Angesichts des von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel einberufenen Demografie-Gipfels und der dort gesetzten Prioritäten ist es jedoch unabdingbar, dafür Sorge zu tragen, dass hinsichtlich der Steigerung der Geburtenrate wirksame Maßnahmen für eine Verbesserung des Mutterschutzes ergriffen werden und die damit zweifelsohne verbundenen Mehrkosten zu regeln. Während eine Verbesserung des Mutterschutzes europaweit stagniert, nehmen die europäischen Länder, so auch die Bundesrepublik Deutschland, in Kauf, dass die Geburtenzahlen weiter zurückgehen und damit langfristig irreparable Schäden für die Gesellschaft entstehen und das demografische Ungleichgewicht weiter verstärkt wird.

Ziel der mit diesem Antrag geforderten Neuregelungen zur Verbesserung des Mutterschutzes ist es, den Frauen und Kindern im Mutterschutz ein umfassendes Schutzmoratorium bei vollem Lohnausgleich zu gewähren und auch den Lebenspartnern sowie Lebenspartnerinnen zu ermöglichen, innerhalb der Mutterschutzzeit für zwei Wochen bei vollem Lohnausgleich Familienverantwortung zu übernehmen und die Mutter in den ersten Wochen umfassend unterstützen zu können.

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen im Bereich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Das Elternzeitmodell der Bundesrepublik Deutschland kann die erweiterten Forderungen für den Mutterschutz nicht ersetzen, da sie, im Gegensatz zum Mutterschutz, auf die Erziehung des Kindes ausgerichtet ist. Mit einem monatlichen Elterngeld von 65 bis 67 % des durchschnittlichen Nettogehaltes der letzten 12 Monate sowie gestaffelten, prozentual höheren Ersatzraten bei Einkommen unter 1.000 Euro ist die Elternzeit auch mit teilweise erheblichen finanziellen Einbußen verbunden. Dies ist gerade für Geringverdienerinnen/Geringverdiener ein zusätzlicher Risikofaktor mit Blick auf die eigenständige Existenzsicherung.

Zudem muss die enorme Schlechterstellung von selbstständig und freiberuflich tätigen sowie in Familienunternehmen mitarbeitenden Frauen gegenüber abhängig beschäftigten Frauen beim Mutterschutz endlich ein Ende finden. Hierzu muss die „Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben“, endlich wirksam umgesetzt werden. Hierzu gehört, dass selbstständig Erwerbstätige wie in Artikel 8 festgeschrieben, „ausreichende Mutterschaftsleistungen erhalten können, die eine Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während mindestens 14 Wochen ermöglichen.“